



**Ergänzungsvereinbarung zu den Eckpunkten der vertraglichen Zusammenarbeit
bei
ZDF-Auftragsproduktionen
zwischen
Zweites Deutsches Fernsehen
und
Allianz Deutscher Produzenten-Film- und Fernsehen
in der Fassung vom 04.07.2013
sowie der Eckpunkte der vertraglichen Zusammenarbeit im Bereich vollfinanzier-
ter Dokumentationen vom 01.10.2012
für Verwertungen, die ausschließlich über Video-on-Demand (VOD)¹ erfolgen**

1. Ziffer 2 der jeweiligen Eckpunkte – Erlösbeteiligung der Produzenten – wird dahingehend ergänzt, dass die Erlösbeteiligung in Höhe von 16% an den erzielten Bruttoerlösen nach Maßgabe der in den Vereinbarungen jeweils genannten Berechnungsgrundlagen auch im Bereich der Video-on-Demand-Erlöse vereinbart wird. Dies gilt für Verträge im Bereich fiktionaler Auftragsproduktionen, die ab dem Jahr 2011 abgeschlossen sind, für Erlöse aus der Verwertung dieser Produktionen, die bei ZDF Enterprises ab dem Jahr 2013 eingehen. Für Entertainment-Produktionen gilt als Stichtag für die relevanten Produktionsverträge der 01.01.2013. Hinsichtlich der Verträge und Verwertung für Dokumentationen gilt die Erlösbeteiligung für Produktionen mit Vertragsabschluss ab dem 01.10.2012 für Erlöse, die bei ZDF Enterprises ab dem Jahr 2013 eingehen.

Ziffer 1.3 der Eckpunktevereinbarung bei ZDF-Auftragsproduktionen i.d.F. vom 04.07.2013 und Ziffer 2 Absatz 5 der Eckpunktevereinbarung für vollfinanzierte Dokumentationen vom 01.10.2012 entfallen ersatzlos.

2. Erlöse aus dem Jahr 2013 werden noch im Jahr 2015 abgerechnet. Erlöse ab 2014 werden jeweils zeitnah im Zusammenhang mit den übrigen Erlösbeteiligungen abgerechnet.

¹ Wird VOD nur als „Begleitprodukt“ im Rahmen von (Pay-)TV-Vertrieben oder DVD-Verwertungen an den Lizenznehmer abgegeben, erfolgt(e) die Erlösabrechnung nach der Hauptverwertungsart, da eine gesonderte Allokierung der Erlöse auf die einzelnen Nutzungsarten nicht marktüblich ist.

3. Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage bei Paketverkäufen bekräftigt das ZDF die Handhabung, dass die Allokierung der Erlöse auf die einzelnen Produktionen der jeweiligen Produzenten transparent ist und entsprechend branchenüblicher Maßstäbe die Wertigkeit der Programme berücksichtigt wird. Als Maßstäbe gelten dabei unter anderem die Vorgaben der Lizenznehmer sowie die Gewährung von Exklusivität, die Länge der Programme etc.. Eine eigene Gewichtung seitens ZDF Enterprises erfolgt nur auf dieser Basis.
4. Die Vereinbarung gilt bis 31.12.2016. Die Parteien werden 6 Monate vor Ablauf eine Evaluierung im Hinblick auf die Kostenstrukturen der Verbreitung und der Angemessenheit der Höhe der Beteiligung durchführen.

Mainz, den 28.4.2015



Dr. Thomas Bellut
Intendant
Zweites Deutsches Fernsehen

Berlin, den 12.5.2015



Alexander Thies
Vorsitzender des Gesamtvorstands
Allianz Deutscher Produzenten -
Film & Fernsehen e.V.

Berlin, den 12.5.2015



Dr. Christoph Palmer
Vorsitzender der Geschäftsführung
Allianz Deutscher Produzenten -
Film & Fernsehen e.V.